

Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J.H. von Wessenberg in der Schweiz

Autor(en): **Küry, Adolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz.

Die vorliegende Arbeit behandelt auf Grund von Aktenmaterial die Aufnahme, die die Verordnungen Wessenbergs in der Schweiz gefunden haben. Mit Ausnahme der Dekrete über das Ehwesen und die Konkordate sind alle Erlasse, die für die Schweiz in Betracht kommen, besonders die über die Ausbildung des Klerus und die gottesdienstlichen Reformen berücksichtigt worden. An Aktenmaterial wurden Faszikel 30—79 der Wessenbergbibliothek in Konstanz, Faszikel 120 und 121 des Stiftes Schönenwerd aus dem kantonalen Archiv in Solothurn benützt. Ferner wurden Akten aus den kantonalen Archiven Luzern, Sarnen, Frauenfeld und dem Archiv der Erzdiözese Freiburg i. B. und der Briefwechsel Wessenberg-Th. Müller, der auf dem Kantonsarchiv Luzern aufbewahrt wird, zu Rate gezogen. Den Herren Archivaren, die mir das Material in bereitwilliger Weise zur Verfügung stellten, so dass ich vieles auf dem Staatsarchiv in Basel durchsehen konnte, spreche ich meinen verbindlichen Dank aus, insbesondere Herrn Stadtarchivar Dr. Maurer in Konstanz und den Beamten des Staatsarchivs Basel. Bei der Durchsicht des Briefwechsels Wessenberg-Müller war mir in verdankenswerter Weise stud. phil. Sterk behülflich. Die benützte Literatur ist in den Fussnoten angegeben.

Erstes Kapitel.

Die Aufgabe Wessenbergs.

§ 1.

Der schweizerische Teil der Diözese Konstanz.

Als Generalvikar J. H. von Wessenberg zu Beginn des Jahres 1802 sein Amt antrat, war die kirchliche und politische

Lage im Bistum Konstanz nicht erfreulich. Besonders unerfreulich war sie im schweizerischen Gebiet der Diözese, das den weitaus grössten Teil der katholischen Schweiz deutscher Zunge ausmachte. Nach dem *Catalogus Personarum Ecclesiasticarum et locorum* der Diözese aus dem Jahre 1794 zählte sie 55 Landkapitel mit 1233 Pfarreien. Davon gehörten 12 Kapitel mit 297 Pfarreien zur Schweiz. Es waren Bremgarten mit 6, Frauenfeld-Steckborn mit 31, Hochdorf mit 19, Mellingen mit 13, die Vierwaldstätter mit 53, Rapperswil mit 26, Regensberg mit 10, Ruswil-Sursee mit 24, St. Gallen mit 56, Wil mit 28, Willisau mit 22 und Zug mit 9 Pfarreien. Diese Einteilung hat einige Verschiebungen erfahren. Es wurden nur wenige neue Pfarreien errichtet, hingegen wurden die 8 solothurnischen Pfarreien, die zum Bistum gehörten, vom Kapitel Willisau losgelöst¹⁾, dasselbe Schicksal wurde den Gemeinden des Kantons Appenzell²⁾, die vom St. Galler Kapitel getrennt wurden. Änderungen brachten die neuen politischen Verhältnisse im Kanton Aargau.

Die Verbindung der katholischen Schweiz mit Konstanz war locker. Gegen den Bischof herrschte Misstrauen, weil man in ihm auch den landesfremden Reichsfürsten erblickte³⁾. Seine Visitatoren „die schwäbischen Pfaffen“ wurden nicht immer freundlich aufgenommen. Dazu kam, dass durch die Reformation für einen grossen Teil der katholischen Schweiz der lokale Zusammenhang mit der Diözese unterbrochen wurde, was den gegenseitigen Verkehr sehr erschwerte. Nach der Reformation tauchte in der Zentralschweiz der Plan einer Ablösung von Konstanz auf⁴⁾, und als er nicht durchgeführt werden konnte, suchte man einen Teil der bischöflichen Rechte auf einheimische Geistliche zu übertragen. Aus diesen Versuchen entstand das Institut der bischöflichen Kommissare⁵⁾. Sie besaßen richterliche Gewalt in Ehesachen und kleinern disziplinären Angelegenheiten des Klerus und besorgten den Verkehr des Bischofs

¹⁾ Akten des Stiftes Schönenwerd, Faszikel 121, Nr. 266.

²⁾ Akten der Erzdiözese Freiburg.

³⁾ Vgl. A. Ph. von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern*, 1852, IV, S. 512.

⁴⁾ Vgl. Alois Henggeler, *Die Wiedereinführung des kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation (Das Kommissariat Luzern von 1605—1798)*. Luzern 1909, S. 18.

⁵⁾ A. a. O., S. 15.

mit Regierung und Geistlichkeit. Kommissariate bestanden in Luzern für die Kantone Luzern und Unterwalden, in Uri, Schwyz, im Kanton Solothurn. Der erwähnte Diözesankatalog erwähnt einen Kommissar im Aargau und einen in Glarus. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden Kommissariate in den Kantonen St. Gallen¹⁾, Thurgau²⁾ und Appenzell³⁾ eingerichtet.

Die einheitliche Verwaltung der Diözese litt unter den zahlreichen exemten Stiften und Klöstern, denen noch zahlreichere Pfarreien inkorporiert waren und deren Prälaten gewisse bischöfliche Befugnisse besaßen. Der Abt von St. Gallen übte durch ein eigenes Ordinariat die bischöfliche Gewalt über sein weltliches Gebiet aus, wodurch die des Konstanzer Bischofs sehr eingeschränkt war⁴⁾.

In weitem Umfange hatte einst auch der Nuntius in Luzern bischöfliche Rechte ausgeübt, beschränkte sie aber dann auf die *jura Pontificalia* (Firmung und Priesterweihe)⁵⁾. Der Nuntius pflegte dabei die Kurie in Konstanz zu ignorieren. Mit Recht hielt sich Wessenberg darüber auf, dass der Nuntius die Firmung erteilte, ohne vorher dem Ordinariat Mitteilung zu machen. „In Deutschland“, schreibt er an den bischöflichen Kommissar Th. Müller in Luzern, „würde es gar nicht geduldet werden“⁶⁾.

Die Regierungen waren auf Grund alter Rechte und Freiheiten gewohnt, sich in kirchliche Dinge einzumischen, nicht nur in solche, wo sich Staat und Kirche berührten, sondern in solche rein kirchlicher Natur⁷⁾. Der Josephinismus brauchte nicht in die Schweiz hinein getragen zu werden, er war schon heimisch und älter als sein Name.

Die Ausbildung des Klerus war nicht einheitlich. Die einen studierten an den bestehenden theologischen Lehranstalten, andere in den Klöstern, wieder andere in italienischen Semi-

¹⁾ Vgl. G. J. Baumgartner, Geschichte des schweizerischen Freistaates und des Kantons St. Gallen, Zürich und Stuttgart, 1868, S. 425 ff.

²⁾ Vgl. J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 1889, II, S. 119.

³⁾ Akten der Erzdiözese Freiburg i. B.

⁴⁾ Vgl. F. Gschwend, Die Errichtung des Bistums St. Gallen, 1909, S. XV.

⁵⁾ Vgl. Segesser a. a. O., S. 528, 539.

⁶⁾ Briefe Wessenbergs an Th. Müller, Staatsarchiv Luzern, vgl. Brief vom 14. XII. 1803.

⁷⁾ Vgl. Segesser a. a. O., S. 514.

narien. Das bischöfliche Seminar wurde nicht fleissig besucht. Ungenügend war die praktische Ausbildung, einseitig das theologische Studium¹⁾. Während in deutschen Diözesen Anstrengungen gemacht wurden, im Theologiestudium, in der Ausbildung des Klerus und im kirchlichen Leben Reformen durchzuführen, und im österreichischen Teil der Diözese Konstanz, Bischof Max Christoph von Rodt den Verordnungen Josephs II. durch Dekrete und Hirtenbriefe Eingang zu verschaffen suchte, blieb die Schweiz von solchen Versuchen verschont. Trotzdem fehlte es nicht an hervorragenden Theologen, Prälaten und Geistlichen, welche die Zeichen der Zeit verstanden und auf eine Erneuerung und Vertiefung des kirchlichen Lebens drangen. Von den Anhängern der alten Schule wurden sie als „Klubisten“ bekämpft und verdächtigt²⁾. Wie tief im Klerus die Gegensätze waren, offenbarte sich, als die helvetische Verfassung durchgeführt werden sollte. Vom Geiste der Aufklärung war die gebildete Laienwelt noch mehr erfasst. Eine reiche Literatur hatte ihm die Wege geebnet, regen Anteil hatte man an der Aufhebung des Jesuitenordens genommen und kritischer wurde das Urteil gegenüber dem Klosterwesen. Wenn man den Bericht des Oberleutpriesters Troxler über den sittlichen Zustand des Chorherrenstifts zu Beromünster³⁾ liest, begreift man, dass der Kredit solcher Institute im Urteil eines kritisch gewordenen Zeitalters sinken musste. Männer, wie der letzte Fürstabt von St. Gallen oder wie der Kapuziner Paul Styger schädeten dem Klosterwesen mehr, als manch wirklicher oder angeblicher Feind der Kirche.

Und nun der geistige Wirrwarr, das materielle Elend, der ganze Jammer, den die französische Revolution, die Raubzüge der Franzosen, die Einfälle fremder Heere über die Schweiz und vor allem über die unglücklichen Urkantone gebracht haben. Bischof Rodt erliess zwar am 16. Herbstmonat 1798 eine Verordnung an den Klerus in Helvetien, die versicherte, dass durch den Bürgereid „unsere heilige Religion und christ-

¹⁾ Vgl. S. Merkle, Die katholische Beurteilung des Aufklärungszeitalters, Berlin 1909, S. 10 ff.; derselbe, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland, Berlin 1910, S. 47 ff.

²⁾ Vgl. Bericht des Kaplans Steinach an Propst Pfyffer, Wessenbergbibliothek Konstanz (W. A.) Fasz. 31, Nr. 20.

³⁾ W. A., 33, 32.

katholisches Bekenntnis nicht bekränket werde, und dass all diejenigen, welche denselben geleistet und hinkünftig ablegen werden, keiner derjenigen Pflichten und Glaubenslehren entsagen, zu welchen sie sich bisher im Schosse unserer hl. Mutter der Kirche bekannt haben“¹⁾. Sie war zu spät. Das Unglück war in Nidwalden acht Tage vorher geschehen. Auf den Erlass des bischöflichen Kommissars Krauer in Luzern hatte man nicht gehört oder nicht hören wollen²⁾. Es ist zu begreifen, dass das Volk, das so Entsetzliches erlebt hatte, erst recht gegen alles Neue misstrauisch werden musste. Die Revolution hatte dafür gesorgt, dass die Aufklärung nicht Fuss fassen konnte. Durch die Helvetik wurde die Geistlichkeit hart mitgenommen. Durch die Aufhebung des Zehnten geriet sie in materielle Not. Ergreifend ist die Eingabe des bischöflichen Kommissars Th. Müller an die helvetischen Behörden im Jahre 1802, um der Geistlichkeit, die trotzdem drei Jahre auf ihrem Posten ausgeharrt hatte, endlich Hülfe zu verschaffen³⁾. Die Mönche hatten vorgezogen, die Klöster zu verlassen, als Sequester auf das Klostergut gelegt und es als Nationaleigentum erklärt wurde. Die Geistlichkeit verarmt, Klöster und Stifte verödet, in ihrem Besitz und Bestand gefährdet, das Volk infolge der Kriege verroht, die Jugend verwildert, der Gottesdienst schlecht besucht, der Religionsunterricht vernachlässigt, es ist kein erfreuliches Bild, das mancher Pfarrbericht entrollt⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Hirtenbriefe des Bischofs Maximilian Christoph in der Wessenbergbibliothek in Konstanz.

²⁾ Vgl. F. J. Gut, Der Überfall in Nidwalden, 1862, S. 233, 237, 612; Ed. Herzog, Th. Müller, Bern, 1886, S. 8. Zur Behauptung des H. Zschokke in den «Denkwürdigkeiten über die Revolutionsgeschichte der Schweiz im Jahr 1798», 1803, Krauer habe die Geistlichen Lussi und Konsorten in einem eigenhändigen Schreiben belobt, schreibt Wessenberg am 14. Januar 1804 an einen Expfarrer (Businger), dies scheine unrichtig zu sein. «Aus allen Schreiben des Herrn Krauer erhellt offenbar das Widerspiel. Ebenso klar ergibt sich aus den Aktenstücken, welche im hiesigen bischöflichen Archiv vorliegen, dass die fanatischen Geistlichen weder dem Ordinariat noch dem Herrn Krauer Gehör gegeben haben, sondern lediglich ihrem eigensinnigen Eifer gefolgt sind, nachdem sie vergebens gesucht haben, das Ordinariat und Herrn Krauer auf ihre Seite zu bringen.» W. A. 43, 47.

³⁾ Vgl. Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, V, S. 1462.

⁴⁾ Stift Schönenwerd, 121, 3; W. A., 74, 33.

§ 2.

Das Programm Wessenbergs.

Es war ein starker Glaube nötig an die unverwüstliche Kraft der christlichen Religion, an die tiefe Wahrheit des Katholizismus, an den guten Willen des Klerus, an die klare Einsicht der Behörden und an den gesunden Kern des Volkes, um auf diesem Trümmerfeld mit positiver Arbeit beginnen und unter diesen Gegensätzen versöhnend wirken zu können. Mit diesem Glauben musste sich ein starker Wille verbinden, der sich durch keine Schwierigkeiten zurückschrecken liess. Beides trug Wessenberg in sich. Das kann ihm auf die Dauer niemand absprechen, so heiss umstritten sonst seine Persönlichkeit wohl immer bleiben wird. Man hat gesagt, sein Programm entbehre der Originalität. Originell wollte und konnte er nicht sein, da er sich lediglich vom Evangelium und der Überlieferung der Kirche geleitet fühlte. Das betonte er in seinen Verordnungen und Briefen stets. Mag er in manchen Punkten geirrt haben oder nicht in die Tiefe gegangen sein, er war ein Kind seiner Zeit und muss auch aus dieser verstanden werden.

Bevor Wessenberg seine Stelle antrat — er war schon 1800 zum Generalvikar ernannt worden — hatte er in der Schweiz eine wichtige Mission erfüllt. Im Auftrag des Bischofs Karl Theodor von Dalberg unterhandelte er in Bern mit den helvetischen Behörden über die Klöster. Mit Erfolg erfüllte er seine Aufgabe, so dass der Papst ihm ein Dankschreiben schickte und die Äbte von Einsiedeln und Muri¹⁾ ihm ihre Anerkennung bezeugten. In der Denkschrift, die er bei dieser Gelegenheit dem Vollziehungsrat überreichte, entwickelte er kurz das Programm, das in der Schweiz durchgeführt werden sollte. Nicht in die innern politischen Verhältnisse will sich der Bischof einmischen, sondern sich auf das beschränken, was die Geistlichkeit angeht. Er ist bereit nach dem wahren Geist der Kirche alles beizutragen, was die Reinheit der Gottesverehrung und die Abstellung aller etwa hie und da eingeschlichenen Missbräuche befördern kann. Dabei werden jene Mittel reife Erwägung und kluge Anwendung verdienen, durch

¹⁾ W. A., 34, 72; 35, 31.

welche hierin teils sogleich, teils nach und nach der gute Same verbreitet und der wahre Geist des Evangeliums recht einleuchtend mitgeteilt werden kann. Da das meiste von den persönlichen Eigenschaften der Seelsorger abhängt, so wird der Bischof sehr darauf sehen, dass die Zahl der würdigen Geistlichen in der Schweiz vermehrt werde. Gute Pflanzschulen für künftige Theologen sind sehr zu wünschen. Es fehle aber auch an der ersten Bildung. Hierin können die frommen Stiftungen sehr Erpriessliches leisten. Mit den Ordenshäusern, deren grosse Verdienste in kultureller und kirchlicher Beziehung die Denkschrift anerkennt, „könnten nach den Bedürfnissen gegenwärtiger Zeiten die nützlichen Lehr- und Bildungsanstalten für Jünglinge und Töchter verbunden werden, und die Ordenshäuser werden sich lebhaft erfreuen, durch eine solche ihrem ursprünglichen Beruf vollkommen angemessene Gemeinnützigkeit das Andenken der Verdienste ihres Standes fortzupflanzen“. Die helvetischen Behörden werden gewiss damit einverstanden sein, dass die Belebung solcher geistlicher Institute mit einem edlen und gemeinnützigem Geiste dem Staat einen weit sicherern, dauerhaftern Nutzen gewähren werde, als ihre Auflösung und Zerstörung¹⁾. Wie Wessenberg sein Reformprogramm in der Diözese im Einzelnen durchzuführen gedachte, setzte er Dalberg in einem längern Bericht vom 15. Dezember 1802 auseinander. Wessenberg konstatiert, dass der grösste Teil der Seelsorger in den meisten Kapiteln sich mit Eifer bestrebe, die Berufspflichten mit Würde und Nutzen zu erfüllen. „Der Antrieb zur geistigen Bildung und zu berufsmässiger Aufklärung ist noch immer das seltenere Kleinod des kleineren Teils. Im Süden herrscht noch viel Roheit, die neuere Erziehung auf den hohen Schulen hat dieselbe bisher wenig abgeschliffen.“ Zwischen dem Säkular- und Regularklerus bestehe eine gewisse Eifersucht, die Konferenzen bieten aber Gelegenheit zur Versöhnung. In vielen Kapiteln werde nicht jeden Sonntag gepredigt, sondern es werde mit Predigt und Katechese abgewechselt. Auf das bestehende Diözesangesetz, welches die sonntägliche Predigt befiehlt, müsse besonders aufmerksam gemacht werden. An vielen Orten sollten doppelte Christenlehren für die Kinder und die erwachsene Jugend ein-

¹⁾ Vgl. Aktensammlung der Helvetik, a. a. O., VII, S. 480.

geführt werden. Eine Verordnung in diesem Sinn sei zu erlassen. Der Besuch der Wirtshäuser durch die Geistlichen sei in Übung. Dagegen müsse eingeschritten werden. Wessenberg meint, „dass die Linie des priesterlichen Anstandes viel zu fein sei, als dass der Seelsorger sich zutrauen dürfe, dieselbe beim Besuch der Schenkhäuser nicht zu überschreiten“. Die Wiedereinführung der Konferenzen sei zu empfehlen, die geistlichen Exerzitien seien im Laufe des Krieges unterblieben. Bei den Bittgängen hätten sich während des Krieges im ganzen Bistum sehr viele Missbräuche eingeschlichen. „Diese Missbräuche haben nicht nur den schädlichsten Einfluss auf die Sittlichkeit und die gottesdienstliche Ordnung, sondern veranlassen auch seit geraumer Zeit sehr nachteilige Irrungen zwischen rechtschaffenen Seelsorgern und ihren Gemeinden.“ Eine diesbezügliche Verordnung soll Seelsorger und Volk belehren. Sehr zu wünschen sei, dass die Bruderschaften weniger auf Schmausereien und mehr auf den Zweck ihrer Stiftungen, die Unterstützung der Notleidenden, verwenden würden. Zu loben sei, dass viele Seelsorger besonders eifrig in der Verschönerung der Kirche und des Gottesdienstes seien, „weil nach meiner Überzeugung dem Geist der Religion selbst ein wesentlicher Dienst geschieht, wenn man das Äusserliche der Gottesverehrung von alledem reinigt, was die Würde Gottes verletzt und den Sinn für wahre Andacht und Moralität beleidigt“¹⁾. Dalberg verdankte in einem Brief vom 24. Dezember 1802 den Bericht und erklärte, er habe ihm nichts beizufügen als den Wunsch, dass der Generalvikar in seinem rühmlichen Eifer unermüdet fortfahre. Es sei ihm tröstlich und beruhigend, dass die Geschäfte in dem grossen, wichtigen Konstanz in so guten Händen seien. Wessenberg hatte hauptsächlich deutsche Verhältnisse im Auge, als er diesen Bericht abfasste. Aber er traf auch für die Schweiz zu. Jedenfalls war er entschlossen, die Verordnungen auf das ganze Bistum auszudehnen und die Diözesangesetze, die in Vergessenheit geraten wären, auch im schweizerischen Teil des Bistums durchzuführen. So wurden in rascher Aufeinanderfolge viele Verordnungen erlassen, die sich auf die Ausbildung des Klerus und auf kirchliche und gottesdienstliche Einrichtungen bezogen²⁾.

¹⁾ Vgl. W. A., 32, 9.

²⁾ Vgl. Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen des Bischofs zu Konstanz, 2 Bände, Konstanz 1808 ff.

Zweites Kapitel.

Ordinariat und Geistlichkeit.

§ 3.

Die bischöflichen Deputaten.

Eine der ersten Massregeln Wessenbergs war, Anordnungen zu treffen, um eine engere Verbindung zwischen Bischof und Geistlichkeit zu schaffen und den Einfluss auf diese zu gewinnen, den eine geordnete Verwaltung der Diözese nötig machte. Die Beamten der Kapitel genügten Wessenberg nicht, da sie bei der Durchführung der Verordnungen des Ordinariates vielfach versagten. Wie schwer es besonders in der Schweiz war, die notwendigsten Reformen einzuführen, hatten im Zeitalter der Gegenreformation nicht nur die bischöflichen sondern auch die päpstlichen Visitatoren erfahren. Auch später sahen sich die Bischöfe von Konstanz stets veranlasst, selbstverständliche Dinge dem Klerus durch neue Verordnungen einzuschärfen. Man vergleiche z. B. die *Mandata episcopalia* aus dem Jahr 1777 und die Verordnungen, die stets erneuert werden mussten, damit die Pfarrbücher richtig geführt wurden. Wessenberg suchte durch das Institut der bischöflichen Deputaten das Kirchenregiment zu befestigen. Von solchen Deputaten ist in den Diözesanstatuten beiläufig die Rede und einige Kapitel der Ostschweiz führen sie im Diözesankatalog des Jahres 1794 an. Ihre Befugnisse scheinen aber nicht näher umschrieben gewesen zu sein.

Das Zirkular, durch die das Institut für die ganze Diözese eingerichtet wurde, ist am 11. Herbstmonat 1802 gegeben. Der Kapitelsdekan wird als das Organ bezeichnet, durch welches das Ordinariat mit dem Klerus und dieser mit jenem Kommunikation unterhält. Es können aber mancherlei Hindernisse von seiten der Personen, Orte, Geschäftsgegenstände usw. eintreten, „wegen welchen der Dekan jezuweilen sich gehemmt sieht, sein Amt so, wie es nötig wäre, zu handeln und zu wirken.“ Er bedürfe deshalb öfters des Rates und der Unterstützung durch einen einsichtsvollen Mitbruder. In ähnlicher Weise könne sich das Ordinariat nicht an eine einzige Person binden lassen. Aus diesem Grunde ist der Ordinarius ent-

schlossen, in jedem Landkapitel einen Deputaten selbst auszuwählen und zu bestellen, der mit dem Dekan oder auch allein besondere Geschäfte in wichtigeren Fällen zu besorgen hätte.¹⁾ In der Ernennungsurkunde werden die Befugnisse des Deputaten genau umschrieben. Die Geschäfte des Dekans werden nicht eingeschränkt, doch soll dieser bei der Verwaltung der Geschäfte, wenn bischöfliche Gerechtsamen in Frage kommen, sobald ein Zweifel eintritt, den Deputaten zu Rate ziehen. Der Deputat hat ferner wie der Dekan auf den Klerus ein wachsameres Auge zu haben, Anzeigen gehen an den Dekan, Vorschläge zur Verbesserung der Disziplin und der Seelsorge an das Ordinariat. Bei besondern Untersuchungen behält sich dieses das Recht vor, damit nach Gutfinden den Einen oder den Andern zu betrauen. Beide führen besondere Konduitenlisten der Seelsorger und besorgen die Visitationen gemeinschaftlich. Von der Mitwirkung wird der Kämmerer dispensiert, dessen Rechte im übrigen gewahrt bleiben. Dem Deputaten wird im Kapitel endlich der dritte Rang eingeräumt²⁾. Wessenberg wollte mit diesem Institut nicht in das Kapitelsrecht eingreifen, wie ihm vielfach vorgeworfen wurde. „Die Anordnung“, äusserte er sich im Dezember 1802, „geht dahin, diese Verfassung aufrecht zu erhalten und den Dekanatwahlen ihre Freiheit zu sichern. Der Dekan soll Organ des Bischofs sein. Er ist es aber manchmal nicht oder nur schläfrig. In diesem Fall hätte der Bischof im ganzen Kapitel kein verfassungsmässiges Organ. Er könnte ihn ja absetzen, allein das ist sehr unangenehm, und die Unfähigkeit müsste sehr frappant sein. Ist der Dekan seinem Amt gewachsen, so ist ein Deputat nicht notwendig“³⁾.

Die Durchführung der Verordnung erfolgte sukzessive nach Bedürfnis, verursachte aber Misshelligkeiten und Schwierigkeiten. Dass sie berechtigt war, lässt sich nicht in Abrede stellen, denn die Dekane kümmerten sich in einzelnen Kapiteln um die Kundgebungen des Ordinariates gar nicht und setzten den Klerus davon gar nicht in Kenntnis. Einen charakteristischen Bericht schickte Th. Müller am 14. April 1803 nach Konstanz. Nur einen Dekan bezeichnet er als brauchbar. Doch sei nicht der ganze Klerus der Meinung seiner ungeschickten Vorsteher, das

¹⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen, a. a. O., I, S. 75.

²⁾ A. a. O., S. 76.

³⁾ W. A., 37, 37.

Gegenteil lasse sich sagen. Ein Dekan lache über alle Verordnungen und bezeichne den Bischof als Illuminaten. Th. Müller hält deshalb das Institut für zweckmässig ¹⁾. Er sah sich aber schon nach weniger Zeit veranlasst, auf seine Meinung zurückzukommen. Es hatten unterdessen Kapitelsversammlungen stattgefunden und Müller hatte auch bei der Regierung sondiert, so dass er Wessenberg abriet, für den Kanton Luzern Deputaten zu ernennen, da insbesondere die Opposition der Regierung zu befürchten sei und die Inhaber des Sextariates in ihrem Eifer gehindert würden ²⁾. Pfarrer Blattmann in Bernardzell riet für die dortigen Kapitel ebenfalls von der Ernennung von Deputaten ab ³⁾. Als im Kanton Solothurn die Loslösung der dortigen Pfarreien vom Kapitel Willisau erfolgt war, erklärte die Regierung, sie wünsche keine Neueinteilung der Pfarreien und keine Deputaten ⁴⁾. In andern Kapiteln wurde jedoch das Amt anstandslos eingeführt.

Wessenberg pflegte nur in solchen Kapiteln Deputaten zu ernennen, wo sie notwendig waren. Als ihm im Jahre 1809 aus dem Kapitel Mellingen nahegelegt wurde, den dortigen Dekan abzubrufen, weil er die Opposition wider die Dekrete des Ordinariates schürte, sah er von einem solchen Schritt ab, ernannte aber den ihm treu ergebenen Pfarrer Grettener in Mellingen zum Deputaten. Die Mehrheit des Kapitels bat in einem untertänigen Schreiben das Ordinariat, von dieser Massregel abzusehen, da sie Bedenken gegen die Persönlichkeit des Ernannten hatte und Aufsehen im Volke befürchtete, weil andere Kapitel keine Deputaten kannten. Zu gleicher Zeit wurden die Kapitelsvorsteher bei der Regierung in Aarau vorstellig, um ihr Einschreiten zu veranlassen, da das Kapitel in seinen Rechten verkürzt werde. Wie es scheint, ohne Erfolg. Grettener blieb Deputat ⁵⁾.

Zu einem schweren Konflikt führte die Verordnung im Kanton Obwalden, dessen Regierung, wie diejenigen von Uri und Nidwalden, den Deputaten die Anerkennung versagte, ob schon sie dazu kein Recht hatte. Wessenberg hatte den

¹⁾ W. A., 39, 28.

²⁾ A. a. O., 40, 32.

³⁾ A. a. O., 39, 113.

⁴⁾ Stift Schönenwerd, 120, 27.

⁵⁾ W. A., 67, 41, 129; 68, 47.

Regierungen, wie er am 20. September 1806 an den bischöflichen Kommissar in Luzern schrieb, die Anzeige der Ernennung „blos aus Höflichkeit“ gemacht und war sehr ungehalten über das Veto. „In den übrigen Kantonen und den deutschen Ländern sind die bischöflichen Deputaten von allen Fürsten und Regierungen ohne vorherige (Anzeige) anerkannt worden.“ In Obwalden entstand ein scharfer Konflikt, weil sich hier die päpstliche Nuntiatur einmischte, und zwar in einer Weise, die typisch ist für den damaligen päpstlichen Geschäftsträger Testaferrata in Luzern. Die Affaire nahm folgenden Verlauf: Die Landeskonferenz der Geistlichen hatte ohne weiteres die Ernennung des Pfarrers von Flue in Kerns zum Deputaten angenommen, die Regierung beschloss aber, ihr Veto einzulegen, und teilte ihren Beschluss Wessenberg mit, „dass wir nach dem Beispiele unserer Väter und nach Massgabe der Verfassung des altrühmlichen Vierwaldstätterkapitels das Amt eines Deputaten noch andere Neuerungen anerkennen, dulden oder unterstützen werden, welchen unsern Beschluss wir auch bereits unserer Landpriesterschaft angezeigt haben.“¹⁾ Als Wessenberg der Regierung sein Befremden über diesen Beschluss aussprach, antwortete sie, dass sie keineswegs gewillt sei, darauf zurückzukommen „und dies um so mehr, da dieselbe (die Beschlussfassung) auch höchste Genehmigung ihrer päpstlichen Heiligkeit erhalten hat.“²⁾ Der Streit kam am 7. November im Rat Obwalden zur Sprache und wurde dort „mit unanständiger Hetze“ behandelt. Es wurde sogar der Beschluss gefasst, dass der regierende Landammann sich in den Konvent der Priester mit dem in die Landesfarben gekleideten Staatsweibel begeben soll, um dem Klerus den Willen der Regierung bekannt zu geben. Die Regierung berief sich im Rat auf eine Kundgebung des Papstes, der die Wahl eines Deputaten für unzulässig erkläre und die Regierung in ihrem Widerstand bestärke. Man weigerte sich aber im Rat, den Brief des Nuntius und des päpstlichen Staatssekretärs der Gegenpartei vorzuweisen.³⁾ Th. Müller setzte sich mit dem Nuntius wegen der Angelegenheit in Verbindung, denn Obwalden gehörte zu seinem Kommissariat. Er begründete diesen Schritt in seinem Bericht an Wessenberg

¹⁾ Vgl. Akten des Archives des Standes Obwalden.

²⁾ W. A., 56, 66.

³⁾ W. A., 56, 72.

damit, „weil nun der Nuntius mir sehr oft sagte, er sei gekommen, um die bischöflichen Rechte zu unterstützen und weil ich Betrug ahnde.“¹⁾ Der Nuntius gab Müller zu, dass er — freilich auf Ersuchen der Regierung — nach Rom geschrieben habe. Richtig bemerkt Müller im Bericht an Wessenberg, „er hätte sich über die Sache bei Ihnen oder bei mir erkundigen können, ehe er so hinterlistig (ich kann mich nicht anders ausdrücken) nach Rom schrieb. Seine Ausrede und Entschuldigung an mich bestand darin, dass der Papst nicht den Ungehorsam der Obwaldnerregierung, sondern ihren ihm geäußerten Entschluss, standhaft bei der katholischen Religion zu verbleiben, belobt habe.“ Der Nuntius fügte noch bei, wenn man solches vorhabe, was nur die innere Disziplin angehe, so soll man die Landesregierung gar nicht befragen²⁾. Alle Versuche Wessenbergs, die fraglichen Briefe zur Einsicht zu bekommen, scheiterten an der hartnäckigen Weigerung der Regierung, sie auszuliefern. Sie hätten ihm einen zu lehrreichen Einblick in das Intrigenspiel des Nuntius geboten. Am 27. September 1806 hatte der Nuntius wirklich der Regierung geschrieben, dass ihm die sehr angenehme Nachricht von der Verwerfung der letzten Neuerungen, die den Umsturz der Kirchendisziplin beabsichtigen, eine solche Freude bereitet habe, die er gar nicht ausdrücken könne. Er dankt der Regierung für die sehr weise und fromme Handlungsweise und bittet sie dringend, in Sachen der Religion und Kirchengesetze immer den Fusstapfen ihrer so mächtigen Vorfahren zu folgen. Er habe den hl. Vater von der Sache sofort in Kenntnis gesetzt. Am 23. Oktober berichtete der Nuntius über die päpstliche Antwort. Er habe dem hl. Vater die Beschlüsse der Regierung, das Schreiben des Generalvikars und die sehr weise Antwort der Regierung mitgeteilt. Der Papst billige durchaus das Vorgehen der Regierung und sei höchst erfreut darüber. Er habe ihm durch den Kardinal Caseni aufgetragen, der Regierung seine Approbation und sein ganz besonderes Wohlwollen kundzutun. Der Nuntius übermittelt diese Stelle des Briefes wörtlich: „Sie können der Regierung von Obwalden das Wohlgefallen unseres Herrn über die an den Generalvikar von Konstanz erlassene weisheits-

¹⁾ W. A., 56, 72.

²⁾ W. A., 56, 80.

volle Antwort und über ihre Anhänglichkeit an den hl. Stuhl kundtun und zugleich dieselbe des besondern väterlichen Wohlwollens seiner Heiligkeit versichern¹⁾. Man vergleiche diesen Brief, den der Nuntius am 23. Oktober nach Obwalden geschrieben mit dem, was er in der Audienz wenige Tage später Th. Müller sagte. Wessenberg und Müller haben den wirklichen Sachverhalt nicht erfahren, wohl aber geahnt. Unter diesen Umständen konnte keine Einigung erzielt werden. Wessenberg beharrte auf der Ernennung des Deputaten und brach mit der Regierung von Obwalden die Beziehungen ab²⁾. Der Beschluss vom 20. September war den Regierungen von Uri, Schwyz und Nidwalden bekannt gegeben worden. Es handelte sich also bei der ganzen Affäre um eine systematische Opposition gegen das Ordinariat in Konstanz. Sie wird in dieser schroffen Form, die sie von Anfang an genommen hat, erklärlich, wenn man in Berücksichtigung zieht, dass der Nuntius kurz vor Ausbruch des Konfliktes Land und Regierung von Obwalden besucht hatte. In Nidwalden trug man sich ernsthaft mit dem Gedanken, sich vom Kommissariat Luzern zu trennen und sich demjenigen von Uri anzuschliessen³⁾. Später betrieb der Nuntius die Lostrennung, weil „auch Müller ein gefährlicher Mann“ sei⁴⁾. Das Eine hätte der Nuntius erreicht. Es war ihm gelungen, die Beziehungen zwischen der Kurie in Konstanz und der Regierung in Obwalden zu stören und das Misstrauen gegen Konstanz auch den übrigen Regierungen der Innerschweiz einzuimpfen. Er hatte später dann um so leichteres Spiel, seine Pläne durchzuführen. Das Verlangen Wessenbergs, der Nuntius möchte den Regierungen von Obwalden und Nidwalden schreiben, es sei der ernste Wunsch und die bestimmte Gesinnung des päpstlichen Stuhles, dass der Bischof in disziplinärer Verfügung, wozu auch die Aufstellung von Deputaten gehöre, von der weltlichen Gewalt nicht verhindert werde, entsprach den Äusserungen des Nuntius an Th. Müller, bei dem Doppelspiel, das er sich geleistet hatte, konnte er ihm aber nicht willfahren⁵⁾.

¹⁾ Vgl. Originalbrief in den Akten des Archives des Standes Obwalden.

²⁾ W. A., 56, 124.

³⁾ W. A., 56, 131.

⁴⁾ W. A., 76, 83.

⁵⁾ W. A., 56, 82.

§ 4.

Die Amtstätigkeit und der Lebenswandel der Geistlichen.

Kurz seien die Verordnungen über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen erwähnt. Darüber erhielt das Ordinariat Auskunft durch die Visitationsberichte. In den unruhigen Zeiten der Revolution waren die Visitationen durch die Kommissare und Dekane, aber auch die durch die Beamten des Ordinariats unterblieben. Die bischöflichen Visitationen waren überhaupt nie so streng vorgenommen worden, wie die Diözesanstatuten bestimmten. Die letzten hatten in den innern Kantonen in den Jahren 1768, 1780, 1796 und in den äussern 1767, 1781 und 1797 stattgefunden¹⁾. Im Jahre 1804 erliess das Generalvikariat an die Kommissariate und Dekane ein Schreiben, damit sie ihre Bezirke visitierten²⁾. Zugleich sollte mit den bischöflichen Visitationen begonnen werden. Auf Schwierigkeiten stiess das Ordinariat nur im Kanton St. Gallen. Die Regierung äusserte Bedenken, trotzdem ihr der Generalvikar auseinander setzte, es sei doch Sache der bischöflichen Verwaltung, zu unterscheiden, ob Visitationen, Firmungen abzuhalten seien. Die Regierung beharrte darauf, bei der Festsetzung dieser Veranstaltungen ein Wort mitzusprechen, wie dies „in den Zeiten der Eidgenossenschaft gegen die Kantone beobachtet wurde“³⁾. Eine Einigung kam schliesslich zustande. Die Visitation wurde durch den Weihbischof von Bissingen vorgenommen, der auch die andern Kantone besuchte. Im Jahre 1805 wurde ein ausführliches Frageschema aufgestellt, das bei den Visitationen ausgefüllt werden sollte⁴⁾. Fünf Jahre später wurde es erweitert. Von da an waren 8 Tabellen auszufüllen⁵⁾. Aber auch auf andere Weise suchte sich das Ordinariat zu vergewissern, dass die Diözesanvorschriften eingehalten wurden. Durch ein Zirkular vom 11. November 1809 wurde verfügt, dass jährlich durch die Dekanate eingehende Auskunft auf gedruckten Tabellen über die Geistlichen, die Hilfspriester, den öffentlichen Gottesdienst und die abgehaltenen Konferenzen

1) Vgl. Akten im Archiv der Erzdiözese Freiburg.

2) W. A., 43, 7.

3) W. A., 44, 94.

4) Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 218.

5) A. a. O., II, S. 105.

gegeben werden musste¹⁾. Die Tabellen sind aber nach einer spätern Weisung, die strikte Handhabung verlangte, nicht regelmässig eingeschickt worden²⁾. Sie wie die Visitationstabellen sind in den noch vorhandenen Beständen des Archivs des Ordinariates nicht mehr zu finden, mit Ausnahme weniger Bruchstücke³⁾. Von den Verordnungen sind in diesem Zusammenhang zu nennen: die über genaue Führung der Tauf- und Sterberegister vom 14. Oktober 1802⁴⁾, die am 6. November aufs neue eingeschränkt wurde⁵⁾, die über die Messtiftungen⁶⁾ und die Aufbewahrung der amtlichen Akten in jeder Pfarrei⁷⁾.

Die Zahl der Verordnungen, die sich mit dem Lebenswandel der Geistlichkeit befasst, ist nicht gross. Die Disziplin gab dem Bischof nicht so viel zu schaffen, wie seinen Vorgängern. Alle die vielen Vorschriften waren noch in Kraft. Die bischöflichen Richter konnten sich einfach darauf berufen. Die priesterliche Kleidung und der Wirtshausbesuch der Geistlichen veranlassten Wessenberg zu besondern Mandaten. Sie waren in der Diözese nichts Neues, denn durch das ganze 18. Jahrhundert gestatteten sich die Geistlichen in diesen Stücken allerlei Freiheiten. Besonders zur Zeit der Revolution kümmerten sich die Bürgerpfarrer wenig mehr um die alten Kleidervorschriften, wie auch der Wirtshausbesuch allgemein war. Im Jahre 1799 war Th. Müller beim Ordinariat u. a. eingeklagt worden, dass er sich gegen die Kleidermandate verstosse und in „unanständiger weltlicher Kleidung“ einhergehe. Die vom Bischof Dalberg angehobene Untersuchung fiel zugunsten Müllers aus, der sich über diese wie über andere Anklagen rechtfertigen konnte⁸⁾. Am 18. April 1803 erliess Wessenberg ein ausführliches Zirkular in lateinischer Sprache an den Klerus der ganzen Diözese, um das alte Diözesanverbot des Wirtshausbesuches zu wiederholen⁹⁾. In einem zweiten vom 16. November des-

¹⁾ A. a. O., II, S. 73.

²⁾ A. a. O., II, S. 169.

³⁾ Im W. A. und im Archiv der Freiburger Erzdiözese ist nur wenig vorhanden, auf dem Landesarchiv in Karlsruhe und auf der Universitätsbibliothek in Heidelberg, wo sich Wessenbergiana befinden, liegt gar nichts.

⁴⁾ A. a. O., I, S. 74.

⁵⁾ A. a. O., II, S. 104.

⁶⁾ A. a. O., I, S. 173.

⁷⁾ A. a. O., II, S. 101.

⁸⁾ W. A., 31, 94; 30, 1; 32, 80.

⁹⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 141.

selben Jahres gab er genaue Vorschriften über die priesterliche Kleidung innerhalb und ausserhalb der Kirche. Ausser dem Wirtshausbesuch wird auch der Besuch des Theaters, der Tanzsäle und das Tabakrauchen auf der Strasse verboten¹⁾. Kurz vorher hatte Kommissar Müller in Luzern ein Kleidermandat für seinen Bezirk erlassen, das die volle Billigung des Ordinariats erlangt hatte²⁾. Das Wirtshausverbot war in der Schweiz schwer durchzuführen. Der Urner bischöfliche Kommissar meldete, dass ihm in einem früheren Rezess der bischöflichen Visitatoren die Kompetenz eingeräumt worden sei, zwei Wirtshäuser in Altdorf zu bestimmen, die von den Geistlichen besucht werden dürfen. Ein Priester bediene sich dieses Privilegiums, er sei kein Trunkenbold, sondern ein exemplarischer Geistlicher, der das Wirtshaus nur recreationis et societatis causa besuche³⁾. Wessenberg gab dazu seine Zustimmung, jedoch ohne Konsequenz für andere. „Ein Privilegium, das Wirtshaus besuchen zu dürfen, scheint mir den geistlichen Stand herabzusetzen“⁴⁾. Als im Jahre 1806 Wessenberg in Münster die Geistlichkeit an das Verbot erinnerte, berief man sich dort auf die Sitte in Luzern, wo die Geistlichen aller Klassen die Abende im Wirtshaus zubrachten. Wie sehr ihm um strikte Durchführung des Verbotes zu tun war, geht aus dem Brief hervor, den Wessenberg sofort an Kommissar Müller richtete, damit dem Ärgernis gesteuert werde, indem sich sonst die Landgeistlichkeit beharrlich auf das Beispiel der Hauptstadt zu berufen fortfahren werde. Er schlug vor, die Geistlichkeit solle eine geschlossene Gesellschaft bilden, zu der nur den Gliedern der Regierung der Zutritt gestattet werden sollte⁵⁾.

Driftes Kapitel.

Die Ausbildung der Geistlichkeit.

§ 5.

Studium und Seminarbildung.

Die unzulängliche Ausbildung der schweizerischen Priesteramtskandidaten war die nicht seltene Klage der Bischöfe von

¹⁾ A. a. O., S. 159.

²⁾ W. A., 40, 158.

³⁾ W. A., 39, 125.

⁴⁾ A. a. O., 39, 146.

⁵⁾ Brief vom 18. III. 06.

Konstanz und ihr abzuhelpfen die beständige Sorge der Regierungen der katholischen Orte. Die Tatsache, dass zur Zeit der Reformation der Klerus der Zentralschweiz den Reformatoren an Bildung nicht gewachsen war, hatte schon damals die Regierungen veranlasst, die Errichtung einer gemeinsamen Bildungsstätte für die Schweiz ins Auge zu fassen. Der Plan wurde nicht durchgeführt¹⁾. Das Tridentinum schrieb jeder Diözese ein Seminar vor. Für Konstanz blieb diese Vorschrift lange Zeit ein frommer Wunsch, denn das Seminar zu Meersburg konnte erst im Jahre 1737 eröffnet werden. Für die Schweiz kam es wenig in Betracht, weil es für viele Gegenden weit entfernt und für alle im Ausland lag. Dazu hatte es seit der Gegenreformation neue Gelegenheiten zum Theologiestudium für die Schweizer gegeben. Der Plan einer gemeinsamen Lehranstalt, der neuerdings erwogen wurde und zu Verhandlungen mit den Jesuiten geführt hatte — als Ort wurde Rapperswil genannt — scheiterte abermals²⁾. Dafür wurde den Schweizern im Jahre 1579 das Collegium Helveticum in Mailand und das Collegium Romanum in Rom zugänglich und seit 1647 wurden an der i. J. 1574 gegründeten Jesuitenschule in Luzern theologische und philosophische Fächer gelehrt. Diese Anstalt war fortan sehr gut besucht. Nach Aufhebung des Ordens wurde die Anstalt weiter geführt. Sie hatte einige ausgezeichnete Lehrkräfte, aber sie litt an den Mängeln damaliger Zeit, vermittelte den Studenten weder die notwendige Ausbildung in den praktischen Fächern noch die erforderlichen Kenntnisse in der Bibelwissenschaft und im Kirchenrecht³⁾.

Wessenberg griff den Plan, für die Schweiz besondere Lehranstalten zu gründen, mit der ihm eigenen Energie auf. Als die gegebenen Stätten, wo solche errichtet werden konnten, betrachtete er die Stifte und Klöster. In seinem Gutachten an den Vollziehungsrat hatte er auf eine solche Lösung der Klosterfrage hingewiesen. Dabei leitete ihn nicht Abneigung gegen diese Institute sondern die Sorge um ihren Fortbestand. In einem Gutachten über die Klöster des Kantons Thurgau schreibt Wessenberg im Jahre 1804, „Dass kein Kloster, welches nicht mit

¹⁾ Vgl. Segesser, a. a. O., IV, S. 392.

²⁾ Vgl. Segesser, a. a. O., IV, S. 395.

³⁾ Vgl. Dr. Troxler, Luzerns Gymnasium und Lyceum; Glarus 1832, S. 49, 68, 71; Segesser, a. a. O., IV, S. 553 ff.

einem gemeinnützigen Institut verbunden ist, das nächste Dezzennium überleben dürfte, darüber lassen die deutlichen Zeichen der Zeit keinen begründeten Zweifel mehr übrig“. Er rät den Klöstern, selbst die Initiative zu ergreifen, damit die neuen Einrichtungen für Klöster und Kirche günstiger ausfallen, als wenn die Klöster nichts tun und abwarten, bis die Regierungen eingreifen. Jede Widersetzlichkeit und jeder Kampf der Klöster gegen die Vorschriften der Regierungen könnte ihrer Existenz gefährlich werden ¹⁾. Das letztere hat das Kloster St. Gallen erfahren, die Bemühungen Wessenbergs, den Abt zur Nachgiebigkeit zu bringen, blieben wirkungslos ²⁾. Wessenberg handelte in der Klosterangelegenheit im Einverständnis mit Dalberg, der ihm gleich bei seinem Amtsantritt geraten hatte, mit den Vorstehern der schweizerischen Stifte und Klöster in vertraulichen Verkehr zu treten, um von ihnen selbst zu erfahren, auf welche Weise sie sich dem Lande nach ihrer Überzeugung nützlich machen könnten ³⁾. Übrigens stand er mit seinen Anschauungen nicht allein. Im Wessenbergarchiv zu Konstanz liegt aus der Feder des Abtes Karl Ambros von St. Urban ein Gutachten über gemeinnützige Reformen der Stifte und Ordenshäuser in Helvetien, datiert am 5. November 1801 ⁴⁾. Auch in Rheinfeldern trug man sich ernsthaft mit dem Gedanken, mit dem dortigen Stift ein Seminar zu verbinden ⁵⁾. Mit der Regierung des Kantons Thurgau unterhandelte Wessenberg, um mit dem projektierten Lehrerseminar im Stift Kreuzlingen ein solches für Geistliche zu verbinden ⁶⁾ und reiflich wurde die Gründung eines Seminars für die Urkantone in Einsiedeln erwogen. Hier scheiterte der Plan, weil der Bischof sich die Aufsicht ausbedingen wollte, der Abt aber dazu seine Einwilligung nicht geben konnte ⁷⁾. Noch andere Pläne tauchten auf, schliesslich ist nur einer verwirklicht worden, als in Luzern das theologische Seminar errichtet wurde. Das Konkordat, das Bischof

¹⁾ W. A., 47, 101.

²⁾ W. A., 34, 56.

³⁾ A. a. O., S. 34, 50.

⁴⁾ A. a. O., S. 37, 100.

⁵⁾ Stift Schönenwerd, 121, 118.

⁶⁾ Akten im kantonlen Archiv in Frauenfeld.

⁷⁾ Vgl. F. Segmüller, Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Mediation und Restauration; Jahresbericht der Lehr- und Erziehungsanstalt Einsiedeln, 1897, S. 15.

Dalberg im Jahre 1806 mit der Luzernerregierung abschloss, sah in seinem ersten Abschnitt die Errichtung eines Priesterhauses vor, das schon im folgenden Frühjahr in Luzern eröffnet werden konnte ¹⁾.

Welche Bedingungen an die Aufnahme ins Seminar in Luzern geknüpft wurden, welche Anforderungen also Wessenberg von den Seminaristen und Geistlichen verlangte, bestimmen die betreffenden Anordnungen. Die Geistlichen müssen das theologische Studium, welches aufs mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muss, entweder während drei Jahren auf einer öffentlichen Schule oder während zwei Jahren auf einer solchen und einem Jahre im Priesterhause vollendet und in beiden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letzteren die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben. Die Aufnahme ins Seminar geschieht nach einer Prüfung über das ganze theologische Studium und insbesondere die Fächer, die im Seminar nicht gelehrt werden. Die Entlassung aus dem Seminar geschieht nach einem Jahr ²⁾.

Die Seminarausbildung war wiederholt der Gegenstand bischöflicher Verordnungen. Die erste vom 8. Juli 1802 setzte den Aufenthalt im Seminar zu Meersburg auf 10 Monate fest. Als es nicht gelang auch an andern Orten Seminare ins Leben zu rufen, wurde durch ein Zirkular vom 20. Juli 1808 bekannt gemacht, dass künftig kein Kandidat mehr geweiht werde, der nicht eine praktische Ausbildung in den Fächern des christlichen Hirtenamtes erhalten habe. Den Kandidaten aus solchen Kantonen, die kein Seminar besitzen, wird die Weisung gegeben, nach Vollendung des theologischen Studiums entweder in das bischöfliche Seminar zu Meersburg oder zu Luzern einzutreten ³⁾. An die Seminaristen wurden immer höhere Anforderungen gestellt. Eine Verordnung vom 1. Juli 1808 erklärt zum Hauptgegenstand der Aufnahmeprüfung ins Seminar neben den bisherigen Fächern die praktische Bibelerklärung ⁴⁾, und eine zweite Verordnung vom 20. Februar verlangt beim Eintritt in ein bischöfliches Seminar befriedigende Zeugnisse über guten und tadellosen Wandel während der Studienjahre, über das Studium

¹⁾ Vgl. Dr. J. L. Weibel, Über die Luzerner Maigesetze, Luzern 1886.

²⁾ Vgl. Hirtenbriefe und Verordnungen, a. a. O., I, S. 276.

³⁾ Vgl. a. a. O., I, S. 257.

⁴⁾ Vgl. a. a. O., I, S. 260.

der Philosophie und insbesondere auch der Physik („einer Wissenschaft, die dem Seelsorger in mancher Hinsicht unentbehrlich ist“) und über das Studium der Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Pastoral und Exegese¹⁾. Eine Verordnung vom 14. Oktober 1812 regelt die Zulassung der schweizerischen Kandidaten zu den Weihen.

„Das bischöfliche Ordinariat kann um so weniger an dem Beifall der betreffenden hohen Kantonsregierungen zweifeln, als bei dieser Vorkehrung einzig die wahre sittlich-religiöse Wohlfahrt der Kantonsangehörigen nach dem Geist und der Vorschrift der christkatholischen Kirche beabsichtigt wird.“ So schloss das Zirkular vom 20. Juli 1808. Der erwartete Beifall traf nicht von allen Kantonsregierungen ein. Die von Solothurn stellte das Gesuch an das Ordinariat, ihre Kantonsbürger nach Freiburg ins Seminar schicken zu dürfen, da der Besuch des Seminars in Meersburg oder Luzern zu kostspielig sei. Mit dem Grundsatz der Verordnung ist sie einverstanden. Auch sie möchte keinen Kandidaten zur Weihe zulassen, ohne den einjährigen Aufenthalt in einem Seminar²⁾. Andere Gründe führten die Urkantone gegen die Verordnung ins Feld. Seit einiger Zeit war die Luzerner theologische Lehranstalt der Irrlehre verdächtig. Der Nuntius selbst warnte davor, waren doch Professoren wie Widmer und Gügler nicht orthodox genug³⁾. Nicht besser ging es dem Seminar, das unter Leitung Th. Müllers einige Jahre einen erfreulichen Aufschwung nahm, aber unter den Verdächtigungen der Gegner Müllers und den Kämpfen um Prof. Dereser sehr zu leiden hatte. Die Urkantone weigerten sich, ihre Kandidaten nach Luzern zu schicken⁴⁾. In den Kreisen, die sich um den Nuntius scharten, um einen Vernichtungskrieg gegen Wessenberg und seinen Anhang zu führen, war man in wissenschaftlicher Beziehung bescheidener. Dereser wurde es zum Vorwurf gemacht, dass er die Studenten in den hebräischen und griechischen Text der Bibel einführte, das Latein genüge ja völlig⁵⁾. Auch hier hatte der Nuntius seine Hand im Spiel. Er schrieb an die Regierung in Uri in starken Aus-

1) Vgl. a. a. O., II, S. 133.

2) Vgl. Stift Schönenwerd, 120, 212, 249.

3) Vgl. Herzog, a. a. O., S. 37.

4) Vgl. Herzog, a. a. O., S. 41 ff.

5) Vgl. Herzog, a. a. O., S. 43.

drücken, Dereser sei ein Abtrünniger und Müller nehme ihn in Schutz. Uri solle seine Kandidaten nach Einsiedeln zur Weihe schicken. Dieses Einschreiten des Nuntius machte in Uri deshalb besonders grosse Sensation, weil das Ordinariat in Konstanz Dereser von der Anklage auf Häresie frei gesprochen hatte¹⁾. Schwyz trat jetzt aufs neue mit der Anregung hervor, sich von Konstanz zu trennen, „wenn man die katholisch Religion in diesen Gegenden erhalten wolle“. Anders dachte ein grosser Teil der Geistlichkeit. Der bischöfliche Kommissar Anton de Vaya in Altdorf berichtete am 15. Januar 1813 über diese Machenschaften: „Das Lügenwerk, der Verdacht, die Verleumdung ist halt mit der Revolution aus dem Abgrunde recht heraufgekommen und noch nicht zurückgekehrt“²⁾. Eine endgültige Erledigung erfuhr die Frage der Seminarausbildung in den Urkantonen nicht. Sie gab den Anstoss, dass sie die gänzliche Trennung von Konstanz mit neuem Eifer betrieben, was sie auch nach kurzer Zeit erreichten³⁾.

Als selbstverständliche Aufgabe des Seminars betrachtete Wessenberg die Einführung in das Breviergebet. In diesem Punkt war er sicher konservativer als das ausgehende 18. Jahrhundert. Wie die Geistlichkeit über das Brevier urteilte, musste am besten der Buchhändler wissen. Als in der Diözese Konstanz die Herausgabe einer Monatsschrift erwogen wurde, äusserte sich die Herdersche Hofbuchhandlung in einem Briefe vom 18. Dezember 1801 des längeren über anzustrebende Reformen in Liturgie, Katechismus und Brevier. Sie schrieb: „Das Brevier in seinem jetzigen Zustand findet bei den wenigsten Geistlichen jenen Beifall, der dazu antreibt, es ordentlich zu beten. Manche beten es gar nicht, eine Verbesserung scheint darum notwendig . . . Der Nutzen täglicher Betrachtungen, besonders für Priester, ist zu anerkannt, und ich bin überzeugt, dass sie nur bei wenigen in der Tagesordnung stehen. Den Grund davon glaube ich bei den ältern Priestern in ihrer gänzlichen Abneigung gegen alle Bücher und bei den jüngern in dem Vorurteil gegen alle Arten, besonders lateinische Aszeten, das in dem Verhältnisse der meisten zu unsern Zeiten seinen Ursprung

¹⁾ W. A., 76, 82.

²⁾ W. A., 76, 18.

³⁾ Vgl. M. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzerischen Diözesansstände von 1803—1862, Schwyz 1863, S. 22.

hat, zu finden“¹⁾. Wessenberg war von der Notwendigkeit der täglichen Betrachtungen der Geistlichen überzeugt, und wenn er auch in manchen Fällen vom lateinischen Brevier dispensierte — dass er es gegen einige Kreuzer getan, geht aus den benutzten Akten nicht hervor²⁾. — so tat er es nur, wenn für guten Ersatz gesorgt wurde. „Die Pflicht des Brevierbetens trifft jeden Geistlichen ohne Ausnahme, ausser wenn Berufsfälle es unmöglich machen. In diesem Fall bedarf es keiner förmlichen Dispensation“, schrieb er einem Geistlichen³⁾. Im bischöflichen Seminar in Meersburg wurden alle jungen Priester angehalten, den kirchlichen Vorschriften über das Brevierbeten Genüge zu leisten⁴⁾ und als einige Theologen aus Luzern an das Ordinariat das Gesuch richteten, während der Studienzeit das deutsche Brevier Deresers benützen zu dürfen, antwortete Wessenberg: „Wir müssen fest darauf bestehen, sich das Brevier eigens anzuschaffen und sich damit bekannt zu machen. Erleichterungen werden erlaubt und Dereser kann nur solchen zugestanden werden, von denen wir die Überzeugung haben, dass sie mit dem Brevier vertraute Bekanntschaft gemacht haben“⁵⁾.

§ 6.

Das Prüfungswesen.

Wessenberg suchte das Bildungsniveau der Geistlichen durch eine konsequente und strenge Handhabung des Prüfungswesens zu heben. Es war zwar schon in der Kirche durch das Tridentinum geordnet, aber die an sich guten Vorschriften wurden nicht strikte durchgeführt. Es blieb in den deutschen Diözesen bei blossen Versuchen. In der Schweiz waren die Prüfungen der Geistlichen nicht einheitlich geordnet. Im Kanton Luzern z. B. bestand eine von der Regierung bestellte Kommission, die die an der Lehranstalt erzogenen Kandidaten zu examinieren hatte. Diejenigen, die in Italien ihre theologische Ausbildung erhielten, empfingen auch dort die Priesterweihe,

¹⁾ W. A., 33, 99.

²⁾ Dr. C. Gröber, «Katholisches Jahrbuch für die Stadt Konstanz», 1911, S. 173, spricht von 48 Kreuzern Dispensgebühr.

³⁾ W. A., 40, 92.

⁴⁾ W. A., 57, 23.

⁵⁾ W. A., 56, 74.

und die Prüfung der für die Seelsorge bestimmten Klostergeistlichen blieb dem Oberrn vorbehalten, der Bischof bewilligte bloss die Admissio ad curam¹⁾. Besondere Prüfungskommissionen bestanden auch in andern Kantonen. Da die Lehranstalten den Ansprüchen der Zeit nicht mehr genügten, musste auch die alte Examenordnung versagen. Aus Schwyz war Anfang 1803 Wessenberg der Wunsch des Landammanns Reding nahe gelegt worden, es möchte mit den Kandidaten vor den Weihen ein strenges Examen vorgenommen und für ein besseres Einkommen gesorgt werden. Wessenberg antwortete dem bischöflichen Kommissar von Schwyz, dass das biedere Schweizervolk, das der Geistlichkeit anhänglich sei, nicht abgeneigt sein werde, den „kärghchen Unterhalt“ zu erhöhen. „Noch wichtiger“, so fährt er fort, „als die Erhöhung der Besoldung des Seelsorgers scheint mir eine zweckmässige Fürsorge für ihre bessere Ausbildung und Vorbereitung zu dem wichtigen Hirtenamt zu sein.“ Dem Wunsche des Landammanns werde er bestens nachkommen und keinen Kandidaten zum Examen pro ordinibus zulassen, der nicht Zeugnisse beibringe, dass er die nötigen Fächer der Theologie mit gutem Fortgang studiert habe. Er wünscht, dass die Anstalten der Schweiz eine bessere Einrichtung erhalten und mehr für die praktische Ausbildung gesorgt werde²⁾. Nicht nur die Kandidaten sollten sich über ihren Studiengang ausweisen, sondern auch die Geistlichen, die sich um eine Pfründe bewerben, sollten durch regelmässige Examen, die sogenannten Konkursprüfungen, auf ihr theologisches Wissen erforscht werden. Diese Spezialprüfungen waren im Tridentinum vorgesehen, wurden durch Josef II. der Vergessenheit entrissen³⁾ und durch Wessenberg auch in der Schweiz eingeführt.

Durch besondere Verordnungen wurden in den einzelnen Kantonen bischöfliche Prüfungskommissionen und Examenreglemente aufgestellt. Vorbildlich wurde die Vereinbarung für den Kanton Zug vom 20. Oktober 1803. Zur Priesterweihe wird nur noch zugelassen, wer Zeugnisse beibringt, dass er Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Pastoral vorzüglich in Beziehung auf

¹⁾ Vgl. Henggeler, a. a. O., S. 114 ff.

²⁾ W. A., 39, 27.

³⁾ Vgl. E. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., «Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission», neue Folge 10, 1907, S. 82 ff.

geistliche Beredsamkeit, Katechetik, den Beichtstuhl und den Krankenbesuch studiert habe und daraus ordnungsgemäss geprüft worden sei. Vor der Admission zum Subdiakonat hat jeder, der kein Seminar besucht hat, eine Probepredigt und eine Christenlehre zu halten. Der Ordinarius wird sich mit den weltlichen Behörden in Beziehung setzen, dass jene vier Fächer in besondern Vorlesungen und mit praktischen Übungen an den Lyzeen gelehrt werden. Geistliche, die sich um eine Pfründe bewerben, können das Zeugnis der Kompetenz und Wahlfähigkeit nur durch ein Examen vor der bischöflichen Prüfungskommission des Kantons erlangen. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und die Prüfungsgegenstände sind dieselben, einschliesslich Pädagogik. Aus allen Fächern sollen drei Fragen, die in Beziehung zur Seelsorge stehen, beantwortet und eine Predigt und Katechese gehalten werden. Die Kompetenzfähigkeit wird, je nach dem die Prüfung ausgefallen ist, auf 2, 3, höchstens 5 Jahre erteilt. Nur solche Geistliche, die 25 Jahre die Seelsorge ohne wesentlichen Tadel versehen haben, können von dieser Konkursprüfung dispensiert werden ¹⁾. Durch ein Zirkular vom 20. Januar 1804 wurde eine Examenordnung aufgestellt. Am 20. Juni 1812 wurde durch eine Verordnung festgesetzt, dass auch die Ordenspriester der Mendikantenklöster ein Examen, und zwar vor den betreffenden bischöflichen Kommissaren oder Dekanen, abzulegen haben. So oft ein neues Mitglied in den Konvent tritt, muss dem Kommissar Nachricht gegeben werden. Die Prüfung geschieht aus denselben Fächern; wie bei den Weltpriestern. Die Aufsätze sind mit einem Gutachten dem Generalvikar einzusenden. Dem Prüfungskommissar wird eingeschärft, sich besonders bei jüngeren Ordenspriestern genau über die Beschaffenheit ihrer bisherigen theologischen Studien und insbesondere über die Lehrbücher, die dabei gebraucht werden, zu erkundigen und darüber an das Ordinariat Bericht zu erstatten, damit die Ordensobern zur Verbesserung des Mangelhaften gehörig angewiesen werden können. Ferner soll der Examinator den Anlass benutzen, um den Ordenspriestern die Grundsätze echter christkatholischer Pastoralweisheit einzuprägen. Besitzt ein Ordenspriester bei seinem Eintritt schon eine Admission, so muss entschieden werden, ob eine neue Prüfung notwendig ist oder nicht ²⁾.

¹⁾ Hirtenbriefe und Verordnungen, a. a. O., I, S. 154.

²⁾ A. a. O., II, S. 135.

Über die Zweckmässigkeit dieser Verordnungen entstand keine Kontroverse. In Zug wurde die von der Regierung gewählte frühere Prüfungskommission fortan vom Bischof ernannt ¹⁾. In Luzern entstanden Schwierigkeiten. Hier existierte schon eine von der Regierung ernannte Prüfungskommission. Wessenberg wollte von dem Einfluss bei der Prüfung seiner Geistlichen nicht ausgeschlossen sein, da der Bischof für die Lehre und Fähigkeiten der Seelsorger vor Gott verantwortlich sei, und beharrte auf seiner Vertretung wenigstens durch den bischöflichen Kommissar ²⁾. Im Kanton Solothurn bemühte sich der bischöfliche Kommissar um ein Zusammengehen der drei Ordinariate — Solothurn gehörte zu den Diözesen Lausanne, Basel, Konstanz — bei den Konkursprüfungen. Die Zusammensetzung der Kommission ging nicht leicht von statten, da die zwei gewählten Geistlichen versagten, die übrigen aber nach dem Urteil des Kommissars „für solche Dinge so wenig geboren als erzogen und unterrichtet waren“ ³⁾. Beschwerde führten die in der Seelsorge tätigen Kapuziner, selbst als das Konstanzer Ordinariat in einem konkreten Fall sich mit einem Aufsatz begnügen wollte. Wessenberg weigerte sich im Jahre 1806 dem Konvente der Minoriten und Kapuziner die unbedingte Admissio ad curam subsidiariam zu bewilligen, die er dem Klerus der Diözese Lausanne eingeräumt hatte, und beauftragte den Kommissar, die Priester der beiden Konvente, die wegen Fähigkeit und Religiösität Vorzug verdienen, vorzuschlagen und nach den Vorschriften zu examinieren. Wessenberg bestand auch auf der Durchführung der Konkursprüfungen, trotzdem im Kanton Solothurn nur wenige Geistliche waren, wobei er vorschlug, dass die Prüfungen der Geistlichen der drei Diözesen in Gegenwart der bischöflichen Vertreter miteinander vorgenommen werden sollten ⁴⁾. Ein einheitliches Regulativ wurde aufgestellt und von der Prüfung nur die Geistlichen dispensiert, die auf keine bessere Pfarrei aspirierten und die seit 10 Jahren mit Erfolg amtiert hatten ⁵⁾. Unwillen erregten im Kanton Solothurn die strengen Massregeln, die

¹⁾ W. A., 38, 124.

²⁾ Briefe W. an Th. M., 29. VI. 03; 19. VII. 03.

³⁾ Akten Stift Schönenwerd, 120, 186.

⁴⁾ Vgl. Akten des Stiftes Schönenwerd, 120, 1.

⁵⁾ Vgl. a. a. O., 120, 9.

das Ordinariat im Jahre 1812 gegen die Mendikantenklöster ergriff. Der bischöfliche Kommissar Glutz war ob verschiedener Angelegenheiten (Kontroversen über seine Kompetenzen, Dispenzangelegenheiten) mit dem Ordinariat in Konflikt geraten und reichte nun auf das Jahr 1813 seine Demission ein. Die genannte Verordnung überschickte er den Vorstehern der Konvente in Olten und Solothurn als neuen Beweis, „wie abgeneigt und misstrauisch Herr von Wessenberg gegen ihre Ordensbrüder ist.“ Die Bestimmungen seien eine Beleidigung gegen den Bischof von Lausanne, da sie den Vorwurf enthielten, dass er die Zöglinge ohne erforderliches Studium zu den Weihen zulasse. Glutz schrieb in ähnlichem Sinne an den Generalvikar von Lausanne ¹⁾. Der Provinzial hatte bei der Solothurner Regierung dringende Vorstellungen gegen die Verordnung eingelegt. Die Regierung meinte, solche Behandlung sei geeignet, den Mut und Eifer dieser Ordensgeistlichen zu schwächen ²⁾. Wessenberg hatte natürlich seine guten Gründe, dass er diese Verfügungen erliess. Gerade in den Konventen des Kantons Solothurn hatte es Ordenspriester, welche den minimsten Anforderungen in theologischer Hinsicht kaum gewachsen waren. Einem Pater konnte er z. B. die Admission nur für ein Jahr erteilen, weil die Prüfung sehr schwach ausgefallen war ³⁾.

§ 7.

Die Fortbildung der Geistlichkeit.

Als eigentliche praktische Schule der Seelsorge betrachtete Wessenberg die Hilfspriesterstellen. Ihnen widmete er seine besondere Aufmerksamkeit. Um über diese Kategorie von Geistlichen eine genaue Kenntnis zu erhalten, verlangte er von den Dekanen und Kommissaren genaue Verzeichnisse, die am Ende jedes halben Jahres dem Ordinariat eingeschickt werden sollten. Darin sollte auch Aufschluss gegeben werden über ihre Fähigkeit und Übung in der Seelsorge und ihre Beschäftigung. Den Hilfspriestern wird Achtung und Folgsamkeit gegen ihre Pfarrer, Verträglichkeit, Bescheidenheit, Geduld, unverdrossene Arbeitsamkeit, Gelehrigkeit und Genüg-

¹⁾ A. a. O., 120, 391.

²⁾ A. a. O., 120, 402.

³⁾ A. a. O., 386.

samkeit mit der Bemerkung anempfohlen, dass sie lediglich durch Übung dieser Tugenden sich in der Seelsorge wahrhaft vervollkommen, Fortschritte darin machen und sich zu Beförderungen empfehlen können. Den Pfarrern wird dagegen ans Herz gelegt, die Hüfspriester wie Brüder zu behandeln, sie in der Ausübung der Seelsorge zu leiten und ihnen in jeder priesterlichen und Pastoral-tugend selbst das Beispiel zu geben. Verordnung vom 16. Juni 1802¹⁾). Eine zweite Verordnung vom 23. Juni desselben Jahres regelt Anstellung, Entlassung und Besoldungsverhältnisse der Hüfspriester²⁾).

Die praktische Ausbildung in einem Jahreskurs des bischöflichen Seminars genügte Wessenberg noch nicht. Deshalb suchte er das dort begonnene Werk, die jungen Geistlichen gründlich in die Homiletik und Katechetik einzuführen, zu vollenden, indem er durch eine allgemeine bischöfliche Verordnung vom 6. März 1809 den Hüfspriestern die fortgesetzte Ausbildung im Fache der Homiletik und Katechetik empfahl. Wie er die Notwendigkeit solcher Weiterbildung begründete und diese zu erreichen suchte, ist bezeichnend für den Generalvikar. Er führt aus: Die Kunst mittelst des Unterrichts den Verstand zu erleuchten, das Herz zum Guten zu lenken, es zur Tugend zu bilden und vom Bösen zu entwöhnen, sei ein wesentliches Erfordernis des Seelsorgers. Daraus soll er ein Hauptgeschäft seines Lebens machen. Die beste Beredsamkeit sei die des Herzens, weil sie vom Herzen kommt und zum Herzen dringt. Aber eben diese Beredsamkeit, um die Menschen Gott und der Tugend zu gewinnen, setze einen aufgeklärten Verstand, ein gebildetes Herz, ein geläutertes Gefühl, einen regen Eifer für das Wohl des Nächsten, eine gründliche Kenntnis des Menschen und der Quellen jener ewigen Wahrheiten voraus, die Gott geoffenbart hat, um durch deren Befolgung das Heil zu erwirken. Die jungen Geistlichen seien unmöglich durch den Aufenthalt im Seminar, so für das Predigt- und Katechetenamt befähigt, wie es erwünscht wäre. Um nun dies zu erreichen, bestellt das Ordinariat in jedem Kapitel einen oder mehrere Pfarrer zu Zensoren der Hüfspriester für ihre Ausbildung im Fache der Homiletik und Katechetik. An den

¹⁾ Vgl. Hirtenbriefe und Verordnungen, I, S. 64.

²⁾ A. a. O., I, S. 67.

Zensoren hat jeder Hülfspriester jeden Monat eine von ihm verfasste, wirklich gehaltene Predigt und Katechese zur Beurteilung einzusenden. Beurteilt werden die Einsendungen auf die darin ausgesprochenen Grundsätze, auf die Popularität des Vortrags, die Bestimmtheit und Deutlichkeit der Begriffe, die Würde und Reinheit der Diktion, die Anordnung und den Zusammenhang der Teile und insbesondere auf die zweckmässige Anwendung der hl. Schrift. Jeder Verstoss ist vom Zensor zu bemerken, damit ihn der Hülfspriester verbessere. Jedes Jahr hat der Hülfspriester wenigstens einmal in der Kirche des Zensors, bei verschlossenen Türen — benachbarte Pfarrer sind einzuladen — vor dem Zensor eine Predigt zu halten. Bei den Visitationen durch die Dekane haben die Hülfspriester ihre schriftlichen Predigten und Katechesen vorzulegen, vor den Visitatoren und dem Zensor zu predigen und zu katechesieren. Das Urteil ist den Akten beizulegen. Der Zensor hat die Hülfspriester mit älterer und neuerer Literatur über Homiletik und Katechetik bekannt zu machen. Solche Werke sind von den Lesegesellschaften der Geistlichen anzuschaffen. An den Konferenzen haben die Hülfspriester über das, was sie daraus gelernt haben, zu berichten. Alle Jahre haben die Zensoren zweimal Zeugnisse über die Hülfspriester an das Ordinariat zu senden ¹⁾).

Gegen das neue Amt eines Zensors erhoben die Dekane der Kapitel Willisau, Hochdorf und Luzern Widerspruch, und zwar sowohl beim Generalvikariat wie bei der Regierung. Die Regierung legte sich ins Mittel und schlug Modifikationen vor in der Weise, dass das Zensorat den Kapitalsbeamten übertragen werden sollte. Sie schlug die Sextare dafür vor. Sie meinte ferner, es genüge eine vierteljährliche, anstatt monatliche Prüfung, schliesslich behielt sie sich das Plazet für die Verordnung vor. Th. Müller schien es, es sei von der Regierung zu viel gefordert, wenn sie das Plazet für Verfügungen verlange, „die keine öffentliche Ausführung haben und nur die Disziplin und Bildung der Geistlichen bezwecken“. Die Sextare eigneten sich nicht als Vertrauensmänner des Bischofs, da sie nicht „nach Verdienst, sondern auf Intrigen der Kapitularen“ hin gewählt werden. Doch befürwortete er eine friedliche Lösung

¹⁾ A. a. O., II, S. 60.

der Meinungsverschiedenheiten auf folgender Basis: Jedes Kapitel soll zwei Zensoren haben, die aus den Kapitelsbeamten vom Bischof gewählt werden in der Voraussetzung, dass dieses die Fähigsten als Vorgesetzte wählt. Die Plazetfrage soll in der Weise gelöst werden, indem man der Regierung erkläre, man übergebe ihr die Verordnung zur Einsicht, damit die Ausführung kräftig gehandhabt werde. Die Sache dürfe man nicht als beseitigt ansehen, damit die Geistlichen nicht einen so leichten Triumph mit ihrem Widerstand feiern¹⁾.

Müssige Geistliche waren dem unermüdlich tätigen Generalvikar ein Greuel. Deshalb suchte er die Frühmesser und Kapläne zur Seelsorgearbeit heranzuziehen. Diese Bemühungen fasste er in das Ordinariatszirkular vom 10. August 1808 zusammen²⁾. Kaplaneien und Frühmesspfründen, so wird dekretiert, sind zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmt. Wenn auch viele Stiftungsbriefe von dieser Verpflichtung schweigen oder ihr gar entgegenstehen, so gibt es doch einen höhern Stiftungsbrief, dem alle andern untergeordnet sind, das Evangelium. „Das Evangelium duldet aber keine Diener des Altars, die im Weinberge des Herrn müssig sind und nicht zur Beförderung christlicher Wahrheit und Tugend tätig mitwirken. Jeder Geistliche ist demnach zu zweckmässiger Aushilfe in dem ganzen Umfange der Seelsorge verbunden.“ Die Kapläne und Benefiziaten werden angehalten, in den Schulen den christlichen Unterricht zu übernehmen und in Krankheitsfällen den Pfarrer zu vertreten. In Erinnerung wird eine frühere Verfügung gerufen, die die Benefiziaten zur Unterstützung des Pfarrers bei der sonntäglichen Christenlehre verpflichtet (siehe unten).

Adolf KÜRY.

¹⁾ W. A., 72, 73, 80.

²⁾ A. a. O., I, S. 258.

(Fortsetzung folgt.)
